



# **Gemeindesaal Turnhalle Zeltdachanbau Benützungs-Reglement**

# GEMEINDESAAL

## Berechtigung zur Benützung/Verwendungszweck

Der Gemeindesaal dient in erster Linie dazu, Anlässe der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere für schulische und kulturelle Anlässe. Im Weiteren kann eine Benützung auf Gesuch hin bewilligt werden für Veranstaltungen einheimischer Vereine und Familienanlässe durch Privatpersonen.

**Kein Anrecht auf Benützung haben Privatpersonen mit rein kommerziellen Zielen und Interessen. Es entscheidet in jedem Fall nur die Gemeindekanzlei.**

## Besondere Bestimmungen

Die Benützung von **Gemeindesaal und Turnhalle** kann bewilligt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt bzw. Ortsvereine nicht tangiert werden. Im speziellen müssen folgende Punkte strikte eingehalten werden:

- Die maximale Personenbelegung der Räumlichkeiten ergibt sich aufgrund der Anzahl und Breite der ordentlichen Notausgänge (Fluchtwege). **Dementsprechend dürfen sich im Untergeschoss maximal 450 Personen gleichzeitig aufhalten.**
- **Falls der Saal dekoriert wird, ist bezüglich der Materialwahl vorerst mit dem von Kanton eingesetzten Feuerschauer (Sol. Gebäudeversicherung, Brandschutzexperte Max Kohler, Tel. 032/627 97 42) Kontakt aufzunehmen. Seine Weisungen sind zu befolgen.**
- Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet.
- Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird den Veranstaltern **ein Plan als Fluchtwegkonzept ausgehändigt** und dient als Bestandteil der Bewilligung.
- **Bei Anlässen mit über 120 Personen müssen Fluchtweg 1 und 2 offen sein d. h., der Fluchtweg 2 via Bar – Schulräume zum Schulhaus-Hauptein- und -Ausgang muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung bewacht werden.**
- Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten.
- In den Bereichen der Notausgänge und der Fluchtwege sowie hinter Bars und Buffets sind gut sichtbar Handfeuerlöscher platziert.

## Bewilligungs-Gesuch

Sowohl Ortsvereine und -Organisationen wie auch Privatpersonen (Anrecht haben nur Personen mit Wohnsitz Fulenbach) haben rechtzeitig **bei der Gemeindekanzlei das schriftliche Benützungsgesuch zu stellen.**

Entsprechende Formulare können auf der gemeindeeigenen Website [www.fulenbach.ch](http://www.fulenbach.ch) (Rubrik „Verwaltung“ / „Online-Schalter“) heruntergeladen werden.

Die Gemeindekanzlei erlässt in jedem Fall einen entsprechenden Entscheid.

Diese Bewilligung gilt nicht als Anlassbewilligung. Veranstalter haben das entsprechende Gesuch selber und direkt bei der Gewerbe- und Handelspolizei zu stellen. Wird die Bewilligung erteilt, **wird gleichzeitig mit dem Beschluss die Grundgebühr und die Benützungsg Gebühr zur Zahlung fällig.** Dazu wird der entsprechende Einzahlungsschein gleich beigelegt.

**Die Reservation gilt erst als rechtskräftig, wenn diese Gebühren entrichtet sind.**

## Übrige Gebühren

Die restlichen Gebühren nach Gebühren-Reglement (Schadenersatz / Reinigung / Abwärtsentschädigung etc.) werden am Tage der Abnahme und Schlüsselerückgabe direkt durch den Abwart oder dessen Vertreter bar eingezogen.

Die Abfallentsorgung (Containermarken) ist Sache der Mieter. Es sind genügend Marken bei der Poststelle Fulenbach, dem Dorfladen Volg oder auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen und die Container für die kommende Abfuhr bereitzustellen.

## Schlüsselabgabe / Inventar etc. / Übergabe Mietobjekt

Die **Übergabe** und **Aushändigung des Schlüssels** erfolgt **ausschliesslich und nur einen Tag vor deren Benützung und zwar abends um 17.00 Uhr beim Abwart oder dessen Vertreter.**

Daselbst wird alles Notwendige besprochen, die wichtigsten Erklärungen abgegeben sowie das Mobiliar und Inventar auf dessen Vollständigkeit in ordnungsgemäsem Zustand überprüft. Der Empfänger des Schlüssels haftet vollständig gegenüber der Eigentümerin.

**Der Schlüssel wird nur gegen eine Depotgebühr von Fr.50.00 ausgehändigt.**

## Rückgabe Mietobjekt / Schlüsselabgabe

Am Tage der Übergabe **ist gleichzeitig der verbindliche Termin für die Rückgabe des Mietobjektes mit dem Abwart oder dessen Vertreter zu vereinbaren.** Wird dieser Termin verpasst, **ist eine zusätzliche Gebühr von Fr.50.00 zu entrichten.**

Im Übrigen hat der Abwart oder dessen Vertreter **die alleinige Kompetenz, festgestellte Schäden oder fehlendes Inventar zu schätzen und die entsprechende Gebühr sofort einzuziehen.**

## Allgemeiner Hinweis

Während der Veranstaltung bzw. in der Zwischenzeit (z. B. Schlüsselübergabe und Schlüsselerückgabe) **ist der Abwart in keiner Art und Weise verpflichtet**, helfend einzuspringen.

**Es wird dringend gebeten, tatsächlich nur in Notfällen seine Hilfe zu beanspruchen.** Der Schlüsselempfänger haftet bis zu dessen Rückgabe vollumfänglich. Er hat für Ruhe und Ordnung rund um und im Gebäude zu sorgen. Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Fenster und Türen sind beim Verlassen zu schliessen. Elektrische Anlagen sind auszuschalten.

**Für eine erteilte Bewilligung gilt grundsätzlich die Einhaltung der Wirtestunde 03.00 Uhr. Jegliches Abspielen von Musik ist ab diesem Zeitpunkt untersagt. Die Räumlichkeiten sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zu verlassen. Für jede weitere volle Wirtestunde wird eine zusätzliche Gebühr von Fr.100.00 je Stunde vom Abwart mit den übrigen Gebühren eingezogen.**

Liegen begründete Beschwerden bezüglich Nichteinhalten dieses Benützungs-Reglements vor, kann die Gemeindekanzlei weitere Benützungs-Gesuche der betreffenden Vereine, Organisationen oder Privatpersonen verweigern.

## **ZELTDACH-ANBAU beim Werkhof**

### **Bewilligungs-/ Benützungsgesuch**

Es gilt die Regelung wie vorerwähnt, analog dem Gemeindesaal und der Turnhalle.

Gleichzeitig mit dem Beschluss wird **der Ansprechpartner** und **Verantwortliche** für das Einrichten und Abräumen des Zeltdaches mitgeteilt, ohne den keine Handlungen vorgenommen werden dürfen.

### **Benützungs-Gebühr**

- Befreit von einer Gebühr sind ausschliesslich die Schulen und einheimische Vereine deren Veranstaltungen keinen Gewinn einbringen.
- Alle übrigen Benützer bezahlen im Voraus **Fr. 300.00** (Fr. 200.00 in Unterhaltsfonds und Fr. 100.00 für den Verantwortlichen).
- Der **Verantwortliche** bestimmt den Termin für den Auf- bzw. Abbau und wieviele Helfer zu stellen sind.
- **Die Reservation gilt als rechtskräftig, wenn diese Gebühr entrichtet ist.**

4629 Fülenbach, 18.06.2009

GEMEINDE FULENBACH  
Der Gemeinderat

Beilage  
Plan Fluchtwegkonzept